

# **SATZUNG**

## **der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Hermershausen**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hermershausen“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Marburg-Hermershausen.
3. Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen in dem Stadtteil nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
2. Aufgaben des Vereines sind insbesondere
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c) sich den sozialen Belangen der Mitglieder, besonders die der Einsatzabteilung, zu widmen;
  - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
  - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;
  - g) mit den, am Brandschutz interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.  
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

- Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

#### **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht

- durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- durch freiwillige Zuwendungen;
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

#### **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vereinsvorstand.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

#### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- die Wahl des Vereinsvorsitzenden nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

#### **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Versammlung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds beschließen, geheim abzustimmen.
- Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

## **§ 12 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Kassenart;
  - d) dem stellvertretenden Kassenwart;
  - e) dem Schriftführer;
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Kassenwesen**

1. Der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Für die Kassenführung sowie jegliche Bankgeschäfte sind der Kassenwart sowie im Vertretungsfall der stellvertretende Kassenwart befugt. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende dürfen nur gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem stellvertretenden Kassenwart Verfügungen vornehmen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern den Kassenbericht zur Prüfung vor.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 15 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadt Marburg zur zweijährigen Treuhänderschaft übergeben. Findet nach Ablauf dieser Frist keine Neugründung eines Nachfolgevereins statt, wird das Vermögen einer, oder mehreren gemeinnützigen, ortsansässigen Organisationen überstellt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.

Marburg-Hermershausen, den 31.12.2007

Der Vorstand  
der Freiwilligen Feuerwehr Hermershausen